



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sports Law



Diskriminierungsbekämpfung

19. November 2019

Diskriminierung?



Das Medaillentrio des olympischen 800-Meter-Laufs von Rio 2016: Francine Niyonsaba (Burundi/Silber), Caster Semenya (Südafrika/Gold) und Margaret Wambui (Kenia/Bronze)



Menschenwürde und Diskriminierungsverbote

Art. 1 GG

- (1) Die Menschenwürde ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) [...]
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 3 GG

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) [...]
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.



Diskriminierungsverbote im Sport

Olympische Charta: Grundlegende Prinzipien des Olympismus

1. [...]

2. Ziel des Olympismus ist es, den Sport in den Dienst der harmonischen Entwicklung des Menschen zu stellen, um eine friedliche Gesellschaft zu fördern, die der Wahrung der Menschenwürde verpflichtet ist.

3. [...]

4. [...]

5. Jede Form von Diskriminierung eines Landes oder eine Person aufgrund von Rasse, Religion, Politik, Geschlecht oder aus sonstigen Gründen ist mit der Zugehörigkeit zur Olympischen Bewegung unvereinbar.

6. [...]



Diskriminierungsverbote im Fußball

Disziplinarreglement der FIFA (FDC) (Art. 13 Nr. 1)

Wer ein Land, eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äusserungen oder Handlungen (mit beliebigen Mitteln) in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Ethnie, nationale oder soziale Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Neigung, Sprache, Religion, politische Meinung, Wohlstand, Geburt oder einen sonstigen Status oder aus anderen Gründen in seiner bzw. ihrer Würde oder Integrität verletzt, wird mit einer Sperre für mindestens zehn Spiele oder eine bestimmte Zeitspanne oder einer anderen angemessenen Disziplinarmaßnahme belegt.



Diskriminierungsverbote im Fußball

Rechtspflegeordnung der UEFA (Art. 14 Abs. 1)

Wer gemäß Artikel 3 der Disziplinargewalt der UEFA untersteht und eine Person oder eine Gruppe von Personen in jeglicher Form u.a. wegen ihrer Hautfarbe, Rasse, Religion, ethnischen Abstammung, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstoßenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wird für mindestens zehn Spiele oder auf bestimmte Zeit gesperrt oder anderweitig in angemessener Weise bestraft.



Diskriminierungsverbote im Fußball

Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (§ 9 Abs. 2 Satz 1)

Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt.



Diskriminierungsverbote im Fußball

Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (§ 9 Abs. 2 Satz 4)

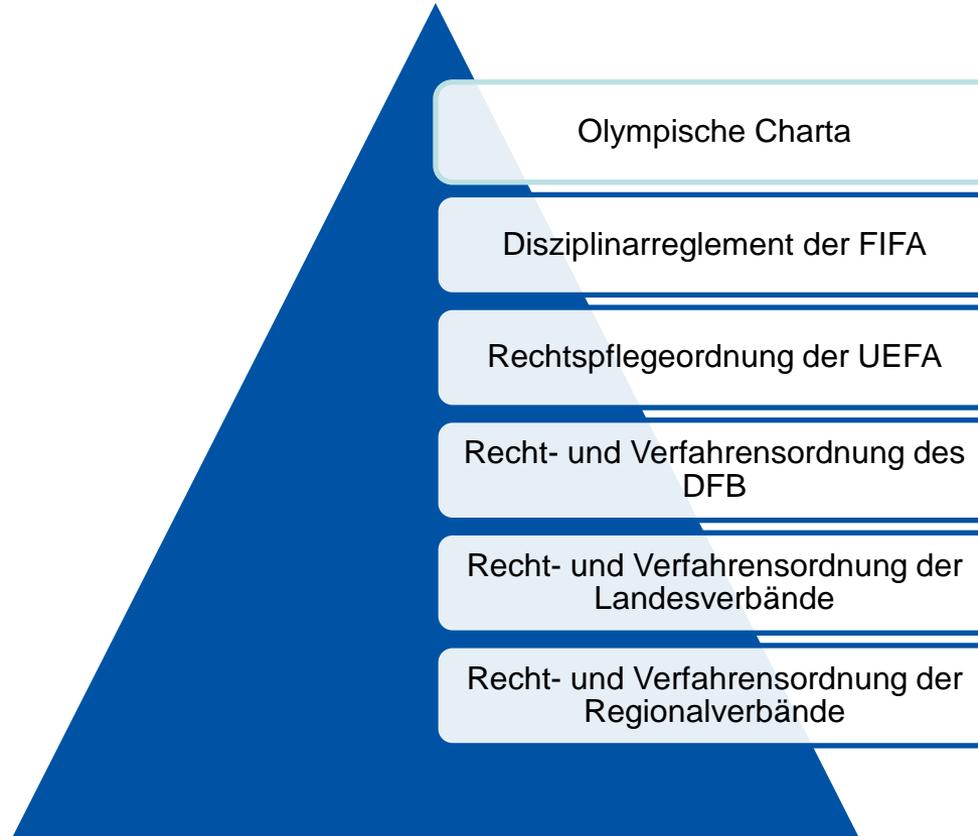
Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen.

Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (§ 9 Abs. 3 Satz 1)

Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 2., Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von € 18.000,00 bis zu € 150.000,00 belegt.



Diskriminierungsverbote im Sport (Fußball)





Täter und zeitlicher Geltungsbereich

- § 9 Abs. 2 Satz 1 RuVO: Regelgebundene Personen → Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger, Einzelmitglieder
- § 9 Abs. 2 Satz 4 RuVO: Gemeinsame Tat mehrerer (regelgebundener) Personen desselben Vereins/Kapitalgesellschaft → Trainer, Offizielle und/oder Spieler. sämtliche Personen müssen gleichzeitig agieren. Keine „sukzessive Beihilfe“.
- zeitlich und örtlich umfassendes Diskriminierungsverbot für alle regelgebundenen Personen. Diskriminierung muss im Kontext zum organisierten Fußballsport stehen.
- § 9 Abs. 3 Satz 1 RuVO: Nicht regelgebundene Personen → Anhänger einer Mannschaft. Zurechnungsnorm
- Diskriminierung muss im Kontext zum organisierten Fußballsport stehen („bei einem Spiel“).



Beispielsfälle – Mehrere Täter

Fall 1 & Abwandlungen:

Bei einem Fußballherrenturnier kommt es zu einem Zweikampf zwischen einem schwarzafrikanischen Kongolesen und seinem Gegenspieler. Der kongolesische Spieler gewinnt den Zweikampf. Der Trainer des Gegenspielers meint, der kongolesische Spieler habe ein Foul begangen. Er ruft daraufhin dem Trainer des Kongolesen zu: *„Leg das Äffchen an die Kette.“*

- [Sachverhalt wie Ausgangsfall]. Der Gegenspieler hat seinen Trainer zur diskriminierenden Äußerung über den kongolesischen Spieler animiert.
- [Sachverhalt wie Ausgangsfall]. Der Gegenspieler hat seinen Trainer nicht zur Äußerung animiert. Er hört aber den Ruf seines Trainers und applaudiert diesem spontan und zustimmend.



Tathandlung

Äußerung

- Artikulation einer Botschaft
- Maßgeblich ist der natürliche Sprachgebrauch
- Erfasst wird jegliche, vom Willen getragene laut-, schrift- und gebärdensprachliche Äußerung.

Handlung

- jegliches Verhalten eines Menschen in Gestalt eines positiven Tuns oder eines Unterlassens
- Kein bloßer Reflex



Beispielsfälle – Tathandlung

Fall 2: (Äußerung)

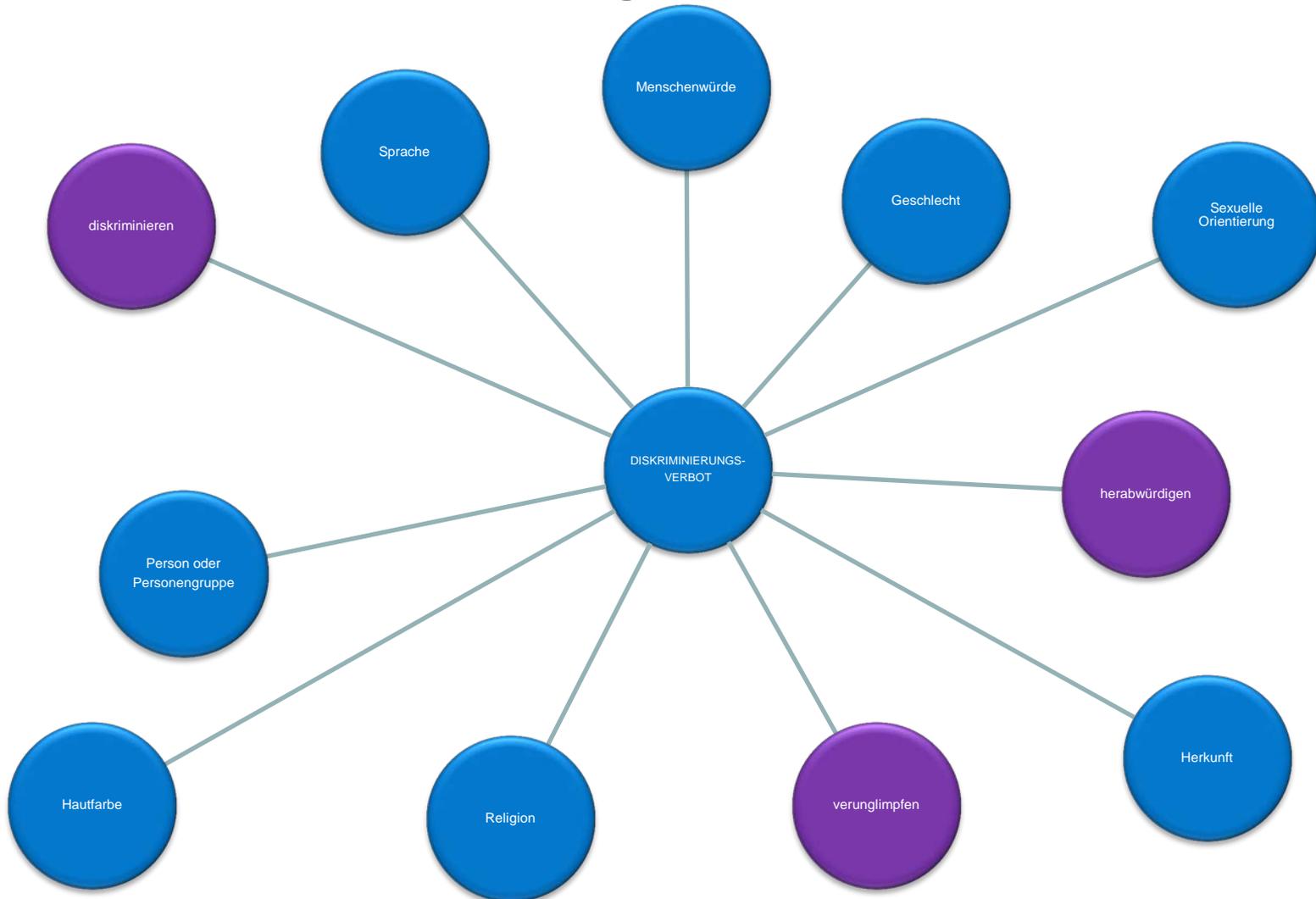
In einem Meisterschaftsspiel der Kreisliga Herren besteht die eine Mannschaft zum Teil aus Spielern, die in Polen geboren wurden. Bei der Auswechslung eines Spieler der gegnerischen Mannschaft sagt dieser zum Schiedsrichter: *„Gegen Dreckspolen habe ich keine Lust zu spielen“*.

Fall 3: (Handlung)

In einem (fiktiven) Regionalliga-Spiel fällt das Siegtor in der letzten Minute der Spielzeit. Der Torschütze rennt daraufhin jubelnd in Richtung Tribüne, zieht sein Trikot aus und feiert seinen Treffer, indem er seinen rechten Arm mit flacher Hand auf Augenhöhe schräg nach oben hält (Hitlergruß).



Diskriminierende Wirkung





Beispielsfälle – Diskriminierende Wirkung

Fall 4:

- ❖ Mehrere Spieler überziehen einen vietnamesischen Gegenspieler mit folgender Tirade:
„Schlitzie, hast Du überhaupt ein Visum – Schlitzie, geh mal in dein Land zurück – scheiß Jude – iss dein scheiß Reis!“ Inwieweit besitzen die Äußerungen einen verbotenen (herabwürdigenden, diskriminierenden, verunglimpfenden) Charakter?



Beispielsfälle – Diskriminierende Wirkung

Lösung 4:

- Mit Ihren Äußerungen spielen die Spieler in herabsetzender sowie stigmatisierender Weise auf die verengte Augenstellung ihres asiatischen Gegenspielers an („Schlitzie“). Dessen Herkunft verbinden sie mit der rhetorischen Frage nach seinem Aufenthaltsrecht („hast Du überhaupt ein Visum“) sowie der Aufforderung, Deutschland zu verlassen („Schlitzie, geh mal in dein Land zurück“). Damit leugnen sie die Gleichheit des Gegenspielers im Verhältnis zu anderen Menschen. Diese Wirkung verstärkt sich durch dessen Bezeichnung als „scheiß Jude“ sowie einem ehrkränkenden Befehl („Iss dein scheiß Reis“) unter Anspielung auf asiatische Essgewohnheiten. So entfaltet die Tirade sämtliche verbotenen Wirkungen zugleich.



Beispielsfälle – Diskriminierende Wirkung

Abwandlung zu Fall 4:

- ❖ In der sportgerichtlichen Verhandlung leugnen die Spieler zwar nicht, was sie gesagt habe. Sie meinen aber, sie hätten ihren Äußerungen keinen herabwürdigenden, diskriminierenden und verunglimpfenden Charakter begeben wollen. Es sei vielmehr ein Scherz gewesen. Bestehen deshalb Zweifel am verbotenen Charakter ihrer Äußerungen?
- Nein. Der verbotene Charakter ihrer Äußerung ist objektiv aus dem Blickwinkel der Allgemeinheit zu ermitteln. Der subjektive Zweck einer Äußerung ist nicht maßgeblich. Auch auf die Wahrnehmung des Adressaten oder dessen Interpretation kommt es für die Verletzung der Menschenwürde und den verbotenen Charakter eines Verhaltens nicht an.



Bezugspunkt der Tat

Bezugspunkte:

- Hautfarbe
- Sprache
- Religion
- Herkunft
- Geschlecht
- Sexuelle Orientierung
- Auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend

Fall 5



Bei dem Vorrundenspiel der vergangenen Fußball-Weltmeisterschaft zwischen Mexiko und Deutschland rufen zahlreiche Anhänger der Mexikaner mehrmals bei Abschlüssen des deutschen Torhüters „Puto“.

- Der Weltfußballverband FIFA fragt Sie, ob und inwieweit diese Rufe einen Verstoß gegen **Artikel 58 Ziffer 1a) i.V.m 2a) (a.F.)** seines Disziplinarreglements bedeuten und als solche sanktioniert werden können. Begründen Sie Ihre Meinung. Gehen Sie davon aus, dass „Puto“ gleichbedeutend ist mit „Du Schwuchtel“ bzw. „Du Tunte“.



Disziplinarreglement der FIFA (FDC) (Art. 58 Nr. 1 a), Satz 1) (a.F. 2017)

Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äusserungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt, wird für mindestens fünf Spiele gesperrt.



Lösung 5 (a.F.):

- Die Rufe sind keine Diskriminierungen im Sinne der Art. 58 Ziffer 1a) des Disziplinarreglements.
- „Eh Puto“ ist zwar gleichbedeutend mit „Du Schwuchtel“ bzw. „Du Tunte“ und diskreditieren damit den deutschen Torhüter als homosexuelle Person. Damit beziehen sich die Rufe aber nicht auf die abschließend formulierten **Diskriminierungsmerkmale** in Art. 58 Ziffer 1a), sondern auf die (vermeintliche) sexuelle Orientierung.
- Einen **Auffangtatbestand** (wie beispielsweise Art. 9a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB: „oder sich auf andere Weise rassistisch oder menschenverachtend verhält“) besitzt die FIFA-Regelung (noch) nicht. Deshalb können die Rufe nach den Disziplinarreglement der FIFA (noch) nicht als Diskriminierung sanktioniert werden.
- Sie allerdings aber ein „ungebührliches Verhalten“ der Anhänger dar, für das der Nationalverband nach Art. 67 des Disziplinarreglements bestraft werden kann.

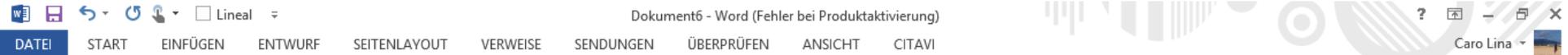


Disziplinarreglement der FIFA (FDC) (Art. 13 Nr. 1) (2019)

Wer ein Land, eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äusserungen oder Handlungen (mit beliebigen Mitteln) in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Ethnie, nationale oder soziale Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Neigung, Sprache, Religion, politische Meinung, Wohlstand, Geburt oder einen sonstigen Status oder aus anderen Gründen in seiner bzw. ihrer Würde oder Integrität verletzt, wird mit einer Sperre für mindestens zehn Spiele oder eine bestimmte Zeitspanne oder einer anderen angemessenen Disziplinarmaßnahme belegt.



Vergleich FDC 2017 / 2019



Wer ~~die Menschenwürde einer Person~~ ein Land, eine Einzelperson oder einereine Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äusserungen oder Handlungen (mit beliebigen Mitteln) in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Ethnie, nationale oder soziale Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Neigung, Sprache, Religion oder Herkunft, politische Meinung, Wohlstand, Geburt oder einen sonstigen Status oder aus anderen Gründen in seiner bzw. ihrer Würde oder Integrität verletzt, wird mit einer Sperre für mindestens fünfzehn Spiele gesperrt. ~~Zusätzlich werden ein Stadionverbot und oder eine Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Geldstrafe mindestens CHF 30 000.~~ bestimmte Zeitspanne oder einer anderen angemessenen Disziplinarmaßnahme belegt.





Zusammenfassung

- Täterkreis 1: Regelgebundene Personen
 - ✓ Unterscheidung Einzelner Täter oder Mehrere Täter
 - ✓ **Merke: zeitlich und örtlich umfassendes Diskriminierungsverbot für alle regelgebundenen Personen. Diskriminierung muss im Kontext zum organisierten Fußballsport stehen.**
- Täterkreis 2: Nicht regelgebundene Personen
 - ✓ Anhänger oder sonstige Zuschauer
 - ✓ **Merke: Diskriminierung durch nicht regelgebundene Personen muss „bei einem Spiel“ erfolgen.**
 - ✓ **Merke: Fehlverhalten Dritter wird den regelgebundenen Personen zugerechnet.**
- Verhalten: Äußerung oder Handlung
- Bezugspunkt: Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung → ggf. Auffangtatbestand
- Diskriminierende Wirkung: herabwürdigen, diskriminierend, verunglimpfend
 - ✓ **Merke: Entscheidend ist objektive Wirkung**



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Caroline Bechtel / c.bechtel@dshs-koeln.de